

KÖNIGREICH BELGIEN
—————
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FÜR VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER LEBENSMITTELKETTE UND UMWELT
—————
Königliches Dekret zur Änderung des königlichen Dekrets vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten
PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß.
Gestützt auf das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen, Artikel 6(1)(a), ersetzt durch das Gesetz vom 22. März 1989, Artikel 10(1), ersetzt durch das Gesetz vom 9. Februar 1994;
Unter Hinweis auf das königliche Dekret vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten, zuletzt geändert durch das königliche Dekret vom 7. November 2022;
gestützt auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom XXX gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;
Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Finanzinspektors vom XX ;
Unter Hinweis auf die Stellungnahme XXX des Staatsrats, ausgestellt am XXX gemäß Artikel 84 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
Auf Vorschlag des Gesundheitsministers,
HABEN WIR BESCHLOSSEN UND ERLASSEN WIR:
Artikel 1. In Artikel 4 des königlichen Dekrets vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten, ersetzt durch das königliche Dekret vom 7. November 2022, wird Folgendes geändert:
1. In Absatz 4 Unterabsatz 1 werden die Worte „nikotinhaltige Flüssigkeit“ durch die Worte „flüssig, mit oder ohne Nikotin“ ersetzt.
2. In Absatz 5 werden die Worte „nikotinhaltige Flüssigkeit“ durch die Worte „flüssig, mit oder ohne Nikotin“ ersetzt.
Artikel 2. In Artikel 5 desselben Dekrets, ersetzt durch das königliche Dekret vom 7. November 2022, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Absatz 6 werden die Worte „mit Ausnahme von elektronischen Einwegzigaretten ohne Nikotin“ zwischen den Worten „elektronische Zigaretten“ und „und Nachfüllbehälter“ eingefügt.
2. Die Bestimmung unter 6/1 wird wie folgt eingefügt: „§ 6/1. Verpackungseinheiten und Umverpackungen von elektronischen Einwegzigaretten ohne Nikotin müssen folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise aufweisen: [Dieses Produkt schadet Ihrer Gesundheit. Seine Verwendung wird nicht für Nichtraucher empfohlen]. Ce produit nuit à votre santé. Son utilisation par les non-fumeurs n'est pas recommandée. Dieses produkt schädigt Ihre Gesundheit. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen „.“;
3. Absatz 9 wird durch die Bestimmung unter Nummer 8 ergänzt, die lautet: „8. Informationen darüber, wie man mit dem Rauchen aufhören kann.
4. In Absatz 15 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
Artikel 3. In Art. 6/1 Absatz 3 desselben Dekrets, der durch das königliche Dekret vom 7. November 2022 hinzugefügt wurde, wird das Wort „Ire>“ durch das Wort „Ihre“ ersetzt.
Artikel 4. Die vorliegende Verordnung tritt am XX in Kraft.
Artikel 5. Der Gesundheitsminister ist für die Umsetzung dieses Dekrets verantwortlich.